

Tierwohl in Fischzuchten: Schweizer Behörde will nichts prüfen

Aus dem Fall Melander¹ und aus zwei Umfragen unter den für Tierschutz bei Fischen zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden² zog der Verein fair-fish den Schluss: Detailliertere Vorschriften an Fischzuchten würden das Wohl der Fische vermutlich nicht fördern. Klüger wäre es, die Pläne einer Fischzuchtanlage ethologisch zu prüfen, bevor sie eine Baubewilligung erhalten.

Ähnliche Prüfverfahren sind in der Schweiz seit 1978 vorgeschrieben für Aufstallungssysteme von Hühnern, Schweinen und Rindern. Eines dieser Prüfverfahren führte zum Beispiel dazu, dass die Käfighaltung von Hühnern seit mehr als zwanzig Jahren faktisch verboten ist.³

Prüfverfahren für Fischzuchten

Mit diesem Ziel erarbeiteten wir zusammen mit der Stiftung Das Tier im Recht (TiR) und dem Zürcher Nationalrat Daniel Jositsch eine parlamentarische Anfrage, die im Juni 2012 eingereicht wurde. Die Antwort des Bundesrats (Schweizer Bundesregierung) vom November 2012 enthüllt vor allem eines: Das zuständige Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) weiss nichts über Fische und will mit Fischen so wenig als möglich zu tun haben. Es drückt sich also ausgerechnet bei der zahlreichsten Gruppe von Nutztieren um seine Aufgaben – und wird dabei von der Landesregierung sogar noch gedeckt.

Jositsch begründete seine Anfrage mit dem rasanten Wachstum der Aquakultur, auch in der Schweiz. «Schweizer Fischmastbetriebe produzieren jährlich rund 1200 Tonnen Forellen, Karpfen, Saiblinge, Egli und Tilapia. Zusätzlich sind grosse industrielle Projekte in Hallen mit geschlossenem Kreislauf bekannt und in Planung, so etwa eine grosse Meeresfischanlage im Kanton Luzern, die allein für eine jährliche Produktionsmenge von rund 1500 Tonnen ausgelegt ist. Insgesamt betrifft die schweizerische Speisefischzucht gegen 10 Millionen Tiere.»

Jositsch: Die Vorschriften der Tierschutzverordnung (TSchV) betreffend Zucht und Haltung von Speisefischen sind im Vergleich zu den Vorschriften bei anderen Nutztieren überaus vage.

Bundesrat: Die Vorschriften der Tierschutzverordnung über die Haltung von Fischen zur Speisefischproduktion sind mit den Regelungen für andere Nutztiere vergleichbar.

fair-fish: Das ist eine kühne Behauptung...

Jositsch: Die TSchV erfasst die neuesten Entwicklungen in der Schweizer Fischzucht überhaupt nicht (Indoor-Kreislaufanlagen, neue Fischarten, Produktionsmenge).

Bundesrat: Die TSchV ist auch für neue Entwicklungen in der Fischproduktion anwendbar. Da die biologischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Fischarten sehr gross sind, müssen die spezifischen Ansprüche von neu in die Speisefischproduktion eingeführt

¹ <http://www.fair-fish.ch/wissen/zucht/melander.html>

² <http://www.fair-fish.ch/files/pdf/aktuell/info-32.pdf>
und <http://www.fair-fish.ch/files/pdf/aktuell/info-33.pdf> (Seite 3)

³ Heinzpeter Studer: «Wie die Schweiz die Hühnerbatterie abschaffte», zu bestellen unter <http://www.fair-fish.ch/feedback/mehr-wissen>

ten Fischarten jeweils erst ermittelt werden. Die kantonalen Vollzugsstellen arbeiten dabei eng mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zusammen. In den vergangenen Jahren sind mehrere Bewilligungsverfahren für Fischproduktionsanlagen vom BVET entsprechend begleitet worden.

fair-fish: Die Anwendbarkeit der Vorschriften auf andere Fischarten ist eben gerade nicht gewährleistet. Das sagt ja der Bundesrat selbst: «müssen erst ermittelt werden». Werden sie aber nicht! Im Fall der Afrikanischen Welse bei «Melander» fragte der Kantonstierarzt bei fair-fish um Rat, weil ihm das BVet nicht weiterhelfen konnte. So sieht die «Begleitung» durch dieses Bundesamt aus...

Jositsch: Die Vollzugsorgane sind mangels konkreter Vorgaben in der TSchV kaum in der Lage, die Artgerechtigkeit einer Anlage und die Erfüllung der Artikel 3 und 4 des Tierschutzgesetzes (TSchG) zu überprüfen.

Bundesrat: Die Vollzugsorgane haben die folgenden konkreten Vorgaben der TSchV zu beachten: Bezüglich der Haltung von Fischen sind die Anforderungen an die Wildtierhaltung (Art. 85 bis 88) sowie an die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren (Art. 90 bis 96 sowie Art. 101 bis 111) auch für die Speisefischzucht und -haltung gültig. Spezifisch zum Umgang mit Fischen sind auch die Artikel 97 bis 100 zu beachten. Für die weitaus am häufigsten in der Schweiz in gewerblicher Zucht produzierten karpfenartigen und forellenartigen Fische sind Mindestanforderungen an die Besatzdichte und die Wasserqualität für die Haltung und den Transport in Anhang 2, Tabelle 7 vorgegeben. Für die Speisefischzucht sind zudem die Vorschriften über die Betäubung und Schlachtung der Fische von Bedeutung (insbesondere Art. 184 Abs. 1 Bst. i und Art. 187 Abs. 5).

fair-fish: Das ist eine völlig rückwärtsgewandte Argumentation. Wäre «Melander» in Betrieb, wären afrikanische Welse die am häufigsten gehaltene Art – ohne jede Regelung. Sobald OceanSwiss in Betrieb geht, sind Meeresfische die häufigsten Arten, wiederum ohne Regelung. Zudem sagt der Bundesrat kein Wort zu unserer Kritik, dass schon die Regelungen für Forellen und Karpfen viel zu lasch sind.

Jositsch: Diese Mängel führen auch zu einer Unsicherheit bei den Investoren, weil sie nicht wissen, was genau gilt, und weil sie damit rechnen müssen, dass eine nächste Revision der Tierschutzgesetzgebung unter dem Druck neuer Erkenntnisse Vorgaben erfordern könnte, die ihre eben erst erstellte Anlage nicht mehr erfüllt?

Bundesrat: Wir sind der Auffassung, dass die geltenden Vorschriften für Fischzuchtanlagen aus heutiger Sicht genügen. Im Übrigen können nach Artikel 8 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) Bauten und Einrichtungen für Nutztiere nach der Errichtung mindestens während der ordentlichen Abschreibungsdauer benutzt werden, wenn sie nach den aktuell gültigen Tierschutzbestimmungen bewilligt worden sind.

fair-fish: Es gibt keinerlei Vorschriften in der TSchV über den Bau von Fischzuchtanlagen!

Jositsch: Für genauere Vorgaben, vor allem bei erst relativ neu in der Fischzucht erscheinenden Arten, fehlen oft ethologische Erkenntnisse, weil die entsprechende Forschung bisher nicht gefördert wurde.

Bundesrat: Es trifft zu, dass im Bereich der Fischzuchtethologie bisher nur wenig Forschungsergebnisse vorliegen.

fair-fish: Genau! aber was folgt für den BR daraus? Nichts...

Jositsch: Ist der Bundesrat bereit, eine Änderung von Artikel 7 Absatz 2 TSchG in dem Sinne vorzuschlagen, dass künftig auch Anlagen zur Zucht und Mast von Fischen einer ethologischen Prüfung unterzogen werden, und zwar auch dann, wenn es sich um ein einmalig zu erstellendes System handelt, wie dies in der Fischzucht üblich ist?

Bundesrat: Die Prüfung und Bewilligung von Fischzuchtanlagen betreffen nicht nur tierschutzrelevante Aspekte, sondern erfordern die Zusammenarbeit verschiedener kantonomer Stellen. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, die Kompetenz der Kantone zu beschneiden. Insbesondere wäre es nicht sinnvoll, die tierschutzrechtlichen Aspekte herauszuberechnen und diese einer Prüfung durch eine Bundesstelle zu unterstellen.

fair-fish: Der Bundesrat argumentiert hier absolut irreführend. Wäre seine Argumentation richtig, hätte der Bund ja gar nie ethologische Prüfanstalten für Hühner, Rindvieh, Schweine und Kaninchen geschaffen!

Jositsch: Ist der Bundesrat bereit, zur Unterstützung der entsprechenden Prüfstelle die ethologische Forschung im Bereich des Verhaltens, der Zucht und der Haltung von Fischen durch den Bund zu fördern?

3. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten hat das BVet gestützt auf Artikel 22 TSchG bereits entsprechende Projekte in sein Forschungsförderungsprogramm aufgenommen.

fair-fish: Was denn für Forschungsprojekte? Ein von fair-fish angeregtes und vom Forschungsinstitut für Biolandbau (FiBL) Anfang 2012 beantragtes Forschungsprojekt jedenfalls wurde vom BVet erst Anfang 2013 gutgeheissen, also zwei Monate nach obiger Antwort des Bundesrats – aber immerhin noch zeitig genug als Eingeständnis, dass endlich was geschehen muss.

Bund: Mauern statt handeln

Die gleiche abwehrende Haltung des Bundes zeigt sich auch im Entwurf zur Revision der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV). Wie schon in der bisher geltenden TSchV soll nur die Haltung von karpfen- und forellenartigen Fischen reglementiert werden, und obendrein soll sich diese Reglementierung weiterhin auf die Wasserqualität und die zulässige Besatzdichte beschränken. Diese Haltung widerspiegelt den Minimalismus des Bundesamts für Veterinärwesen (BVet), das sich am liebsten nicht auch noch um die Fische kümmern würde.

In einer ausführlichen Kritik⁴ zu diesem Entwurf schrieb der Verein fair-fish dem Bundesrat Ende 2012: «Davon abgesehen sind Tierschutzrecht, Fach- und Vollzugsbehörden auch inhaltlich nicht auf der Höhe der Zeit. Die gegen hundert Schweizer Fischzuchtbetriebe halten längst nicht mehr nur Forellen und Karpfen, sondern auch Egli, Wels, Tilapia, Stör und bald auch Wolfsbarsch, Doraden, Kingfish usw. – alles Arten, für welche die TSchV nicht den Hauch einer Vorschrift bereitstellt. Und schliesslich ist die geltende TSchV nicht in der Lage, mit dem technischen Fortschritt in der Schweizer Fischzuchtindustrie auch nur einigermaßen Schritt zu halten, geschweige denn, ihr Regeln zu setzen.»

Fischzüchter wären offen

Im Gegensatz zur ängstlich verschlossenen Haltung des zuständigen, aber inkompetenten BVet stehen die Initianten neuer Fischzuchtanlagen der Idee einer ethologischen Prüfung durchaus offen gegenüber. So etwa Rudolf Moser, Geschäftsführer der Walliser Indoor-Eglizucht Valperca: «Sofern die Kriterien für eine ethologische Prüfung für eine neue Fischart in einem konstruktiven Dialog und in enger Zusammenarbeit erarbeitet werden, sind wir positiv eingestellt. Je besser es den Fischen geht, je grösser der Zuchterfolg. Andererseits erfordert die Wirtschaftlichkeit gewisse Kompromisse.»

Ähnlich äussert sich Dirk van Vliet, Verwaltungsratspräsident der in Buttisholz geplanten Indoor-Meerfischzucht OceanSwiss: «Im Grundsatz entspricht der Ansatz einer erweiterten Prüfung unserer Philosophie. Zu bedenken geben möchten wir, dass mit grosser Sorgfalt und pragmatischer Umsicht für allenfalls nötige Kompromisslösungen, Prüf-Richtlinien erstellt werden sollten. Ziel muss in jedem Fall sein, Verhalten zu steuern und Veränderung zu bewirken. Keinesfalls sollen zu hohe Hürden eine Auslagerung der Produktion ins Ausland oder höhere Importvolumina begünstigen oder forcieren, sondern Position und Status der lokalen Produktion stärken.»

Mit andern Worten: Gerade die Inhaber der neuen, zahlenmässig besonders ins Gewicht fallenden Fischzuchten würden Hand bieten zu einer besseren Lösung. Nun warten wir nur noch, bis es beim Bund tagt.

⁴ http://www.fair-fish.ch/files/pdf/wissen/stelln_fair-fish_tschv-2012.pdf

Forschung bleibt das Sorgenkind

Prüfung setzt Kriterien voraus. Darauf weist Prof. Helmut Segner hin, als Leiter des Zentrums für Fisch- und Wildtiermedizin an der Uni Bern ein ausgewiesener Wissenschaftler auf dem Gebiet der Fischzucht. Zur Idee einer ethologischen Prüfstelle für Fischzuchten meint er: «Grundsätzlich halte ich das für sehr überlegenswert, aber ich habe grosse Zweifel, ob wir beim derzeitigen Wissensstand in der Lage sind, klare Kriterien zu formulieren. Zunächst mal müssten die Kriterien artspezifisch sein – die Ansprüche von Pangasius sind sicher anders als bei der Forelle. Beim Pangasius wissen wir so gut wie nichts vermutlich. Bei der Forelle wissen wir etwas mehr zur Ethologie, aber wie damit umgehen? Die Forelle ist grundsätzlich ein territorialer Fisch, in der Zucht kann sie aber dicht gehalten werden, um Aggression zu vermeiden. Wie werte ich das ethologisch, und ist das ethologische Wissen auseichend, um eine 'optimale' Dichte zu definieren? Das sind nur wenige Beispiele von den Fragen, mit denen man konfrontiert sein wird, wenn eine ethologische Prüfung durchzuführen ist. Also kurz gesagt, ich finde das Anliegen wichtig, aber ich bin sehr skeptisch, ob es umsetzbar ist.»

Das zeigt: Wir stehen am Anfang. Nicht unähnlich wie 1981, als der Bund die ethologische Prüfstelle für Stallsysteme geschaffen hatte: Vieles war zunächst einmal Neuland. Immerhin konnte man damals zurückgreifen auf wissenschaftliche Vorarbeiten des schwedischen Tierarzts und Etologen Ingvar Ekesbo. In der Ethologie von Fischen fehlt bis jetzt eine vergleichbare Basis – umso dringlicher ist Forschung in diesem Bereich! Wie gross die Wissenslücken noch sind, zeigt eine 2012 im Auftrag von fair-fish erstellte Studie des Forschungsinstituts für Biolandbau (FiBL).⁵ Inzwischen engagiert sich fair-fish international für den Aufbau einer Datenbank aller ethologischen Erkenntnisse über verschiedenste Fischarten in der Wildbahn wie in der Aquakultur, um damit Wissen gebündelt zur Verfügung zu stellen, Wissenslücken deutlich zu machen und die Forschung anzuregen.⁶

⁵ Tschudi F. und Stamer A., Der Kenntnisstand zu Tierschutz und Welfare in der Speisefischproduktion, <http://orgprints.org/21717/>

⁶ <http://www.fair-fish.ch/was-wer-wo/international>